

Dienstage / den 21. Januarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



III.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Möers- und Märklischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen was für Sachen zu verlehnen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder ausleihen wollen / Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriften und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copalisten zu Cleve / Wesel und Duisburg / wöchentlichen Korn-Preise / Bier- Brod- und Fleisch-Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Eigentliche Nachricht

Von des Käysers ALEXANDRI SEVERI seinem Larario
und vermeinten Christenthum.
Samt Verbesserung vieler Capital- Stellen des LAMPRIIDII.
Zweyte Fortsetzung.

XIX. Nachdem nun die Menschen einmahl von der Verehrung eines einigen / ewigen und selbstständigen / vor leiblichen Augen aber nicht anders als nur in dessen erstaunlichen Wercken sichtbaren / hohen / und unbegreiflichen Wesens auf allerhand nützliche / schöne / in die Augen fallende / aber doch nur von dem einigen und in der That anbetens- würdigen Hervorbringer aller Dinge

Dinge ihren Ursprung habender Geschöpfe gefallen / so ist es gar kein Wunder / daß sie auch auf einige mit ungemeynen Vorzügen ihrer Meynung nach begabten und nach diesem Leben vergötterten Menschen ihre Augen gerichtet.

XX. Ja es gehet dieses / wan man einmahl so weit von der Bewunderung der Urquelle sich entfernet / ganz natürlich zu / und noch weit natürlicher / als daß man zur Sonnen / zum Monde / zu den Sternen / oder dergleichen Geschöpfen seine Insucke nimmet / welche / da sie mit unsern Eigenschaften die wenigste / ja fast nicht die minste Übereinstimmung haben / wie sollen sie wohl von unsern Gemüths-Bewegungen einige Begriffe / einige Empfindung / einige Behergigung unserß Verlangens und Wünsche / worum es uns gemeinlich zu thun ist / haben? Menschen / oder die jemals rechte Menschen gewesen sind / wissen wie es andern Menschen ums Herz ist. Sie sind im Stande / aus und bey sich selber abzunehmen / womit ein jeder herzlich gerne sich wolle versehen / wovon er sich wolle befreyet wissen. Und daseyne sie eine edele und Heldenmäßige Gemüths-Sohheit besitzen / sind sie begierig / dasjenige andern / so viel nur immer möglich / zu verschaffen / was sie selber begehren und vor ihre Gemüths-Ruhe ersprießlich halten. Dan die anders geartet sind / wie unendlich auch leyder derselben Anzahl seyn mögte / haben die eigentliche Menschlichkeit verleugnet / und sich selbst in weit geringere / ja schädliche und schändliche Thiere verwandelt / wovor man so wenig Ehrfurcht / als vor stößige Dachsen oder reißende Wölffe / wohl aber einen natürlichen Abscheu trägt.

XXI. Von hohen nun und vergötterten Geistern / und die noch überdem so tugendsame Menschen vormals auf Erden gewesen / heget man wahrhaftig andere Gedanken. Wie sie Menschen gewesen / und vor andere Menschen Sorge getragen / da sie gelebet / so schienen sie ihnen diese Vorsorge mit nichten abgelegt / sondern vielmehr in einem noch vollkommeneren Stande verdoppelt zu haben. Und da sie diese ihre Sorgfältigkeit allen ohne Unterscheid gerne angedeyen lassen / wan es sich gefüget / so dachte es ihnen ganz natürlich zu seyn / solche vor Landesleute / das ich so rede / und denen / welche einerley Lust theilhaftig geworden / ins besondere stets zu begen. Siehe da / was den Kaiser Alexander Severus unter andern fürnemlich scheint bewogen zu haben / daß Er als ein Syrer von Gebudt zu seine Lares auch den Apollonium / **CHRISTUM** unsern Heyland / und Abraham gewehlet / weil diese theils Ober in der That / theils derselben Nachbarn in diesem Leben gewesen; indem zu Rom / und in allen übrigen Europäischen Ländern / so oft von Syrien gesprochen wurde / auch die Juden darunter begriffen / ja zu letzt mit zu der Provinz Syrien geschlagen waren.

XXII. Doch damit es nicht auf bloße Muthmaßung / und auf eine vernünftige Schluss-Rede / welche sonst auch gnug seyn kan / anzukommen scheine / siehe einen offenbahren Beweiß. Als der Kaiser Aurelianus auf die Stadt Thiana / des Apollonii Vaterland so sehr ergrimmet war / daß er nicht nur der Stadt selber den Untergang / sondern allen Einwohnern zugleich den Tod dräute / mit diesen Worten / daß kein Hund darin sollte verschonet bleiben / nahm sich der schon längst verstorbene Apollonius seiner Vaterstadt und derselben Einwohner an / indem er in einer Erscheinung dem Aureliano diese Worte / da er im Zelt war / gleichsam in die Ohren erschallen ließ / Aureliane, si vis vincere, nihil est, quod de CIVIUM MEORUM nece cogites, &c. das ist / O Aureliane / willst du überwinden / so hüte dich / daß du dich an meiner Landesleute Leben nicht vergreiffest. Siehe hievon ferner Flavium Vopiscum in Aureliano cap. 24. Welches so viel wirkte / daß der Kaiser Aurelianus nach Eroberung der Stadt Thiana / da er von den Raub-begierigen Soldaten seiner Dräuung erinnert wurde / sprach: Ich habe gesagt / daß kein Hund solle übrig bleiben / wollen schlaget alle Hunde in der Stadt zu Tode / nemlich um keinen Menschen zu beleidigen. Vopisci l. c. 6. 23. Worte sind diese: Et quum milites juxta illud dictum, quo canem se relicturum apud Thyanæos negarat, everfionem urbis exposcerent, respondit iis, Canem utique negavi in hac urbe me relicturum, canes omnes occidite. Und so emendire ich diese Stelle im vorbergehen: *Canem utique*, da sonst ungereimt *Canem inquit* stehet / indem schon respondit vorher sich findet.

XXIII. Siehe da ein merckliches Beispiel treuer Vorsorge / welche dergleichen grosse Geister und Lares vor ihre Landesleute trugen. Diese Sache möge nun wahr oder unwahr seyn / solches kan uns gleiche viel gelten. Gnug ist es / daß die Heyden es geglaubet / und dergleichen Schlüsse gema-

gemacht haben. Und wie würden sie nicht befestiget worden seyn / auch in diesem Stück von Abrahams Willen und Vermögen / wan sie dessen Vorbitte vor die Einwohner Sodoms und Gomorra auch damals / als er noch lebte / gewußt hätten? Und solte dem Alexander Severus diese Geschichte nicht bekannt gewesen seyn? Ich zweifle keines weges daran. Von unserm gebey nedeyren Heylande sind weit mehr dergleichen Vorbitten vorhanden / auch selbst noch in der Stunde seines Todes vor seine ärgsten Feinde selber. Daß es gar kein Wunder / daß auch von diesem Hochgelobten der erwehnte Kaiser so milde Gedanken geheget; wiewol er solche noch weit überflüssiger hätte hegen / und denselben eintra und allein den übrigen allen vorziehen sollen.

XXIV. Und so sehe ich nicht das gerinaste / welches gegen dieser Erklärung könnte eingewendet werden / daß nemlich der Kaiser Alexander Severus mit seiner Aufnehmung *CHRIST* unsers Heylandes ins Cararium / nichts anders / als was wir weitläufig gnug erwiesen haben / bedauert; und derselbe darum gar vor keinem Christen zu halten sey. Es wäre dan Sache / daß jemand dieses gegenwerffen wolte / daß der Kaiser vor keinem Syrer zu Rom habe wollen gehalten werden / und diese Meinung den Leuten zu benehmen getrachtet. Aber ob er schon äußerlich vor keinem Syrer / wegen derselben Verachtung zu Rom / hat passiren wollen / so ist doch leicht zu denken / daß er seine natürliche Neigung darum nimmer verlohren habe. Höre hiervon eine merckwürdige Stelle Lampridii in desselben Leben cap. 28.

Volebat videri originem de Romanorum gente trahere, quia eum pudebat Syrum dici: maxime quod quodam tempore festo, ut solent, Antiochenses, Egyptii, Alexandrini laceffiverant eum conviciolis, Syrum archisynagogum eum vocantes & archiereea.

Das ist / Er wolte scheinen ein Römer von Ursprung zu seyn / indem er sich schämte ein Syrer zu heißen / sonderlich darum / weil er einstmal an einem Fest mit Stichworten / wie die Antiochier / Egyptier / und Alexandriner pflegen / war ein Syrischer Ershulmeister / und Erzpriester geheißen.

XXV. Dis ist unter andern eine Stelle / woran die Critici ihre Nägel zerbissen / aber weder selber einige Hülfe eronnen / noch geglaudet / daß sie jemals könnte verschaffet werden. Ey lieber / warum geschieht hier Erwähnung der Antiochier / Egyptier / und Alexandriner / da ja nicht das geringste vorhergeheth / daß der Kaiser damals an einigen solchen Orten gewesen? Überdem stehet in den alten geschriebenen Exemplaren / sonderlich dem Heydelbergischen / nummero zu Rom im Vatican sich befindlichen ganz anders / nemlich:

quia eum pudebat Syrum dici, maxime quod quodam - - - tempore - - - frustra, ut solent Antiochenses, Egyptii, Alexandrini, laceffitus erat conviciolis, Syrum archisynagogum eum vocantes archiereea.

Woraus ein jeder alsobald siehet / daß die Stelle hernach schändlich und immer mehr verderben sey. Die Gelehrten haben alle Hoffnung aufgegeben. Und obschon Salmasius sich noch etwas trümmet / um durch die Schlinge zu kommen / so ist doch alles vergeblich / und endlich schreibt er / sed cum dicat: *ut solent Egyptii, Antiochenses, Alexandrini, puto heic aliquid aliud vitii subesse, quod non possum assequi. Forte urbis Syriae vel Egypti nomen desideratur, aut sub illo frustra correptum latet.*

XXVI. Gleichsam in einem dicken Nebel hat er einigen Schimmer vermuthet / aber doch nichts gesehen / noch / wo er zu suchen sey / bemercket. Das Wortlein frustra ist nichts als das verstümmete *lustra* gewesen / welches *lustrans* geheißen / dessen *ns* aber wegen das folgende *ut* verschlungen worden / wie insonderheit in diesen Scribenten geschehen. Und gleicher Verlust ist wegen Überkunft der Schrift auch nach dem Worte *quodam* vorgefallen. Kurz zu gehen / Lampridii Schrift und Erzählung hat so geheißen:

Volebat videri originem de Romanorum gente trahere, quia eum pudebat Syrum dici, maxime quod à quodam Canopum tempore festo lustrans, ut solent Antiochenses, Egyptii, Alexandrini, laceffitus erat conviciolis, Syrum archisynagogum eum vocante & archiereea.

Das ist / als dieser Kaiser ehemals die Egyptische Stadt Canopus nahe bey Alexandrien zur Festzeit besuchte / wohin zur selbstigen Zeit alles umliegende Land hinzulief / und nach Gewonheit un-

endliche

enbliche Lustbarkeiten / Thorheiten / Uppigkeiten geschahen / hat sich dieses zugetragen. Wegen Canopus und dessen Feste vergleiche man nur den Seneca Epist. 51. den Strabonem lib. XVII. pag. 1151. Edit. Almel. so wird es nicht nöthig seyn / auch nur die allgeringste Syde zur ferneren Bekräftigung dieser Haupt-Emendation herbey zu bringen. Diese wahrhaftige Verbesserung ist desto merckwürdiger / weil daraus erhellet / daß der Kaiser Alexander Severus einstmal eine Reise nach Egypten gethan zur Zeit / als die hohe in alle Welt damals beschriebene Feyer wegen den Abgott Serapis daselbst gehalten; zu welcher Zeit aus allen umliegenden Städten / Flecken / Ländern / Inseln / unzählige Leute / insonderheit aber die Antiochier / Egyptier / und Alexandriner dahin zu eilen pflagten; welches man sonst von diesem Kaiser nirgend mehr findet oder liest. Ohne Zweifel aber ist solches vor dessen Regierung in der Blüte seiner noch zarten Jahren geschehen / da ihme zugleich seine Neugierigkeit und Lernbegierde den syrischen Namen eines Syrischen Erkschulmeisters und Erzpriesters zugezogen / weil alsdan den Leuten alles zu sagen / und zu verrichten erlaubt war / was ihnen nur in den Sinn und auf die Zunge kam.

Der Rest mit nemem.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dnisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß ad instantiam Herrn Pastoris Krupp zu Lunern / den 14. Januarii / 13. Februarii und 13. Martii / 6. Scheffel Landes am Harbergarten / und 5. Scheffel am Ziegel-Ofen / plus offerenti sub hasta am Königl. Gericht zu Unna verkauft werden sollen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß Johann Theodor Schaffer sein / einer Seits Werner Dühren / anderer Seits N. Voegel / auf der Scharnstraf zu Kanten gelegenes Haus / plus offerenti aus freyer Hand zu verkaufen / vorhabens seye.

Es soll des verstorbenen Hermann Kuffs Behausung cum ap. & dependentiis, den 20. / 27. Januarii und 3. Februarii a. c. aufm Rathhause zu Ißelburg / allemahl Vormittags um 10. Uhr / publice verkauft / und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden; wer dazu Lust hat / kan sich auf bestimmten Ort und Stunde einfinden / und seinen Vortheil suchen.

Mevrouwe de Weduwe de Heer Burgermeester Witten te Embrick, voor eenigen Tyt reets hebbende door de Intelligentz-Zedul doen bekenet maaken, dat hy aldien den Eigenaer van die doenmaels gementioneerde Guarnitüre Brabandse Kanten, deselve voor niew Jaar niet weer quam in te lossen, alsdan ten Overstaan van het Edl. Koninkl. Gericht den Meestbiedenden verkocht souden werden; En dan dese Tyt ruym verlopen zynde, sonder dat den Eigenaer, of een ander Gequalificeerde, zig daer omtrent gemelt heeft; Zo word hierdoor nader gepubliceert, dat dese Guarnitür Kanten, ten Overstaan van het Edl. Koninkl. Gericht, op Donderdagh den 30. Januarii a. c., des Namiddags om 2. Uhren, te Embrick op, de Stads Waage opentlyk verkocht, en toegeslaagen sal werden; ten welken Einde den Eigenaer ad videndum distrahi, si velit, niet alleen, maer ook een jeder, zo Lust daertoe heeft, zig invinden kan.

Den 24. January 1744. 's Morgens om 9. Uhren, sullen voor den Raethuyse tot Straelen, mit den Stockenlaegh vercocht worden gereede Goederen en Meubelen; die daer toe gesint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß ad instantiam derer Geschwistern von Dücker / contra ihren Hrn. Brudern Carl von Dücker / distractio des bishero gemeinschaftlich gewesenenen Martischen oder Dückerschen Behendens / wozu auch der halbe Teimeris Hoff zu Marten geboret / erkant / und dazu termini auf den 9. Januarii / 7. Februarii und 6. Martii ejusdem anni anbestimmt worden; Und können die Lust tragende sich in dictis terminis bey dem Unns. Gericht zu Bochum / allemahl des Nachmittags um 2. Uhr einfinden / die Vorwarden einsehen / und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Dnisburg.

Den 30. Januarii 1744, naer den Middagh om een Uhre, sullen op den Raethuyse tot Straelen, mit brandende Kerssen, publykelyk verpaght worden die Stads Accysen; die daertoe gesint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Anhang.

Anhang.

Num. III. Dienstags den 21. Januarii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekannt gemacht / daß der Herr Scheffen zum Brinck / als Bevollmächtigter / vorhabens ist / einige Erbstücke / als: 1.) Ein und eine halbe Hufe Gewalds auf hiesigem Duisburger Wald. 2.) Einen grossen mit schönen Obstbäumen besangten Baumgarten ausser Stapel-Vorfen / neben der Mesfrau Wüßgen von Duiffern Kamp känzlich gelegen. 3.) Den kleinen Baumgarten / ebenfalls mit wohlversenen schönen Obstbäumen. 4.) Ein Weid-Kämpgen zwischen Vicarien Baumgarten und Kämpgen gelegen. 5.) Ein Kämpgen schiessend an die Unkelsteinsche Strass und Vicarien Kämpgen / so inßgesamt Klostermann zu Duiffern in Pachtung hat. 6.) Ein Stück Land von 5. Viertel Morgen / Zehend frey / am Hunds-Büschel Weg / hinter die Garten / so Michel Janssen in Pacht hat / Parcel-weise öffentlich an Monst. Rauchholz Haus dem meistbietenden den 25. dieses / Nachmittags um 2. Uhr / zu verkaufen; wer nun zu einem oder andern Stück Lust hat / kan sich vorab nach Belieben ante terminum bey obbesagtem Hn. Scheffen zum Brinck melden / Conditiones vernehmen / und in præfixo termino sich einfinden.

Herrmann Küpper ist gesinnet / sein auf dem Kalkhof / neben Ringenberg gelegenes Haus / freywillig aus der Hand zu verkaufen / dasselbe wird jetzt von Hösberg bewohnt; wer hierzu Belieben hat / der wolle sich forderfaust bey ihme / Küpper / melden.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen / Unfers allergnädigsten Herrn specialen allergnädigsten Befehl und ertheilte Commission, sollen Sambstags den 8. Februarii lauffenden Jahres / des Vormittags Glocke 9. / zu Ereyfeld aufm Rahlhause / die Hädst- Deroselben zugehörige / im Edlischen und auf denen Grenzen gelegene so genannte Kengelburg / und noch einige andere kleine Holz-Bäcke / öffentlich bey brennender Kerzen / dem meistbietenden verkauft werden; wer nun Lust hat / ein oder anderes sohaner Stücke an sich zu kaufen / der kan sich daselbst an bestimmtem Ort / Tag und Stunde einfinden / alsdan in Ereyfeld / oder auch vorhero in Wders die deshalbigige Conditiones oder Vorwarden bey dem Hrn. Kriegs- und Domainen-Rath Blechen einsehen / oder lesen hören / und demnecht seinen Vorthail suchen.

Es wird hiemit jedermännlich bekannt gemacht / daß des abgestandenen Wehr-Zoll Inspectoris Herbers / modd Cankley Voiten Hevenbeckers / in Eleve aufm Klockberg känzlich gelegene Wohnbehauung / so auf 410. Rthler. taxiret worden / in usum Fisci, auf den 24. Jan. zum gerichtlichen Verkauf angehangen werden / und den 21. Februarii die erste / so dann den 20. Martii 1744. die letzte Kerze darauf ausbrennen solle; welche also zu kaufen Lust haben / können sich allemahl des Nachmittags um 3. Uhr / auf der Stadt-Waage in Eleve einfinden.

Der Königl. Rentmeister Herr Tic. Janssen zu Orsoy / wird vigore anderweiter allergnädigster Verordnung aus der Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer / das auf der Egerstrassen / zwischen Caspar Doeben und Johann Meybonck belegene so genannte Richter Haus / (und ist gedachtes Haus / indem darinnen vielen Bodens seyn / sehr bequiem zur Wolle Fabrique, Cund ist gedachtes Haus / in dem Handel oder sonst) denao auf Sonnabend den 18. und 25. Januarii zu Brede setzen / jedoch aber prævia Clementissima Raticatione Regia dem meistbietenden zuschlagen; welche nun dazu Lust tragen / können sich in dictis terminis daselbst in Orsoy aufm Rahlhause / jedesmahl Nachmittags zu 2. Uhr melden / die Conditiones vernehmen / und ihren Vorthail schaffen.

Die Schult- und Klennen-Höfe zu Meyberich sollen / Vermöge Judicati und allergnädigstem Executions-Ordre / dem meistbietenden auf den 28. Januarii zum ersten / den 25. Februarii zum andern / und den 24. Martii zum dritten mahl / bey der Wittib Ednissen / an der Neumühle / Vormittags um 10. Uhr / verkauft / und im letzten terminio zugeschlagen werden.

Es wird dem Publico hieburch bekannt gemacht / welcher gestalt die Erben des weyland Hrn. Math's Verwandten Everhardi Becker vorhabens und willens sind / ein aufm Entenmarkt zwischen Mewesen und Bössfleisch zur Nahrung wohlgelegenes Haus / wobey eine bißhien im Flor gewesene schöne Brühmühle / Stallunge / für Korn zu legen wohl aptierte Söller / und ein schön hinterhaus / wobey gleichfalls fürrestliche Zimmer und Söller / und einen aufm Wall gehenden Ausgang ist; so dan noch eine darunter gehörige / und in der so genannten Crampen-Steerge gelegene / und für Vieh zu halten sehr bequeme Scheuer / und daran gehöriges / hinter der Pomp gelegenes Hinterhaus zu Wesel / öffentlich und freywillig bey Anzündung dreier Kerzen / denen meistbietenden zu verkaufen; welche nun dazu Lust haben / können sich den 7. Monats Februarii / aufm Rathhause zu Wesel angeben.

Word hiermede bekent gemaeckt, als dat wegens de Gemeynthe Mierlo, sullen vercocht worden twee Wilgen, op den 29. Januarii a. c.; die daertoe Gaedinghe heeft, adresseere sich by den Gerichte aldaer 's Naemiddags.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens / auf Donnerstag den 23. Januarii / Nachmittags Glocke 4. / aufm Rathhause daselbst / dem meistbietenden bey brennender Kerze zu verkaufen / ein auf dasiger Stadt stehendes Capital von 216. Rthler. 24. Stüb. denen Erben des Scheffen und Secretar. Günther seel. zuständig; die dazu Lust-tragende können sich in gemeinem termino & loco einfinden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / das die Erben der Wittiben Coert Westelt auf Beiler Barth vorhabens seynd / publice, jedoch freywillig / bey brennender Kerzen zu verkaufen / nachfolgende Erbstücke / als: 1.) Einen Bauhof / Hilsenhof genannt / in Hanselar gelegen / groß ohngefehr 20. Morgen Holländ. 2.) Ein Stück Bauland / Quecken Kamp genannt / bey Calcar an der Leyde gelegen / ohngefehr ein und ein halben Morgen Holländ. 3.) Einen halben Morgen im Bottenholtschen Feld. 4.) Noch einen und ein halben Morgen im Bottenholtschen Felde / hinter den Steinmühlen schiessend. 5.) Ohngefehr zwey Morgen am Schlagbaum. 6.) Einen halben Morgen aufm Papelen Kamp schiessend. 7.) Ohngefehr zwey Morgen Weideland / den Papelen Kamp genannt. 8.) Ein Viertel Morgen Landes auf Vaters Deich schiessend. 9.) Einen Morgen Landes an Vaters Deich. 10.) Ein Stück Landes an Hoagedorns Bruch schiessend. 11.) Einen Wall in der Stadt Calcar gelegen. 12.) Zwey Kohlgarten auf das Wehr / und 13.) Drey Stücke Bauland in Huisberden gelegen / groß ohngefehr 7. Viertel Morgen / wozu termini auf den 29. Januarii / 12. und 26. Februarii / des Morgens Glocke 9. in der Stadt Calcar beym Gastwirthen Wilh. Reimer angesetzt seyn; die dazu Lust-tragende können sich in gedachten terminis & loco einfinden / und werden zugleich alle dieselige / welche auf vorgebachte Stücke etwas zu fordern haben / hieburch abgeladen / um ihre Präentions in præfixis terminis beym Scheffen und Secret. Herrn Haug vorzubringen.

Tilmanns Koeth / nebst Affels Kamp / im Stadts-Ween bey Sonsbeck gelegen / soll freywillig ad hastam judicialem, zu Sonsbeck im rothen Hirsch / jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr / in præfixis terminis, 22. Januarii und 19. Februarii vorstehend gebracht / und in ultimo termino plus licitanti adjudiciret werden / welches hiemit bekannt gemacht wird / damit sich die Liebhaber in terminis einfinden / Vorwarden einsehen / und nach Belieben licitiren können.

Der Scheffen Henrich Knud im Kirchspiel Hanselar / Amt Calcarischen Gerichts-Zwang / ist vorhabens / seinen alda künzlich gelegenen / mit unterschiedlichen Zimmerungen versehenen großen und sehr wohl gelegenen Bauhof (welchen er vor etwa wenigen Jahren vor 1500. Rthlr. selbst eingekauft) den 23. Januarii 6. und 20. Februarii a. c., jedesmahl Nachmittags Glocke 2. aufm Calcarberg an Dreck Kohen Haus / freywillig / jedoch unter direction und mit Beyßehen des Gerichts / bey brennender Kerze / zu Abführung eines darauf hastenden Capitalis und schuldiger Contribution, dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen; Als wollen die Lusttragende sich beliebig darnach achten / und in obbesagten terminis ihren Vortheil suchen; wobey zugleich bekannt gemacht wird / das die über besagtes Gut errichtete Vorwarden / bey Sr. Königl. Majest. Elev- und Märckl. Geheimten Regierungs-Rath und Richtern / wie auch Steuer-Einnehmern derer Mentzer Alt-Calcar / Gericht / ic. Herrn Schürmann / schon vorhero eingesehen / und sämtliche Conditiones vernommen werden können.

Das auf der Dieberstraf zu Kantzen / des Jacob von Keppelen seel. künlich gelegenes Haus / solle freywillig aus der Hand verkauft werden; wer dazu Lust hat / kan sich bey Johann Kempfen / Zimmermeister auf den Dreck alda melden / und kaufen nach Belieben.

Nachdem bey der Accise-Casse zu Altena 20. Pf. Théé, und 20. Pf. Caffée confisciret worden / und dem meistbietenden verkauft werden sollen; Als wird dazu terminus auf den 28. dieses Monats Januarii / Vormittags um 10. Uhr / auf der Accise- Stube anberahmet / und können die zum Ankauf Lust- tragende sich alsdann einfinden.

Die sämtliche Erben von Jürgen Mubermann wollen freywillig bey brennender Kerze verkaufen / ein Stück Bauland / 6. Morgen groß / den Schaafs Rany genannt / im Ninte Hussen an der Karrestrasse künlich gelegen; wer dazu Lust hat / kan sich den 20. Januarii alda auf dem Rathhause einfinden / alsdann soll die erste Kerze darüber angestochen werden / und den dritten Februarii die zweyte / des Vormittags um 10. Uhr / darüber ausbrennen.

Die Eheleute Offenbeck zu Meurs wollen den 26. Januarii öffentlich verkaufen ihr alda wohlgelegenes Haus mit einer Scheune / Garten von einem halben Morgen groß.

Nachdem ad instantiam der Erbgin. Jüden Marcus / contra die Erbgin. weyland Herrn Lieut. von Elberfeld / ultimus terminus distractionis derer nachbenenten Stücken / als des so genannten Schellenberges / Falkenberg und Gaunemanns Behausung / auf den 23. dieses / an des Gerichtschreibers Rauteris Behausung in Herbede fest gesetzt worden; als wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht / daß die Lust- tragende Käufer sich alsdann einfinden / und ihren Vortheil suchen.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Eheleute Langen aus Rees / haben von denen Erben Wilken Schaydick und ihren Brüdern aus freyer Hand gekauft / das im Reessischen Want- Riecke Feld gelegene / so genannte Roubefeld / mit darbey gelegenen kleinen Stück Land; wan einige wären / so auf dieses Erb etwa zu pretendiren vermeynen / dieselbe können sich innerhalb 14. Tagen zu Millingen / bey Bernd Cornellissen melden / und ihre Forderungen einbringen / weil ihnen sonst künftig die geringste Ansprache nicht zugestanden werden solle.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistrat der Stadt Hussen ist widens / die genannte Kunst vor dieser Stadt gelegen / an den meistbietenden bey brennender Kerze öffentlich zu verpachten; wer dazu einig Belieben trägt / kan sich den 20. Januarii und 3. Februarii / auf dem Rathhause daselbst / des Vormittags um 10. Uhr / einfinden / und suchen seinen Profit.

Der Herr Canonicus Elbergen / als zeitlicher Provisor der Haagisch- oder so genannten Vierboomschen Fundation, ist vorhabens auf Dienstag / den 21. dieses / des Nachmittags Glocke 2. / zu Grieth im Dirsch / publice bey brennender Kerze zu verpachten / einen zur gemelten Fundation gehörigen Baumgarten / an der Mühle bey gedachter Stadt Grieth gelegen; die dazu Lust- tragende / können sich in gemeltem termino & loco einfinden / und ihren Vortheil suchen.

VIII. Sachen / so zu verpachten und zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Hr. Vicarius Senior van der Huypfch laet tot jedermans Narigt bekent maeken, dat de meeste onder syn Bloet-Vicarie St. Catharinæ Refensis gehoorige Landerien, waervan deels de Pagt-Jaeren syn experiert, deels Stoppelbloot dit Jaer eindigen, de novo verpagt sullen werden; souden onvermoedelyck Colonie, die niet alleen van meerdere, maer ook op Sint Catharine 1743. inclusivè fallige Revenuen, in Jan. 1744. weer onbetaelt laeten blyven, sal sonthariné verder Notificatie, beneffen syn Reefe, Nedermormse, ondrop met Speldropse Landerien, op Maendag den 3. Febr. a. c., de negende Voormiddaegse Uhr, in syn Woonbehuyfing Verpagtinge zyn; waerna immediatè de noodigste Reparatie syner Vicarie Huys Besteck- maetig sal werden bedongen; de inclineerende kunnen loco & tempore præfacto hierop believig regardeeren.

IX. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Monfieur Hermann Flastamp in Goch verlanget einen tüchtigen Paruquenmacher- Gesellen in Arbeit / welcher sich / je eber je lieber / bey ihm angeben / und beständig Neben bekommen kan.

X. Von fehlenden Handwerckern aufferhalb Duisburg.

Es fehlen in der Freyheit Blanckenstein ein Zinggießer und ein Buchscherer / welche daselbst hinlängliche Subsistence finden können; auch sind in ermelter Freyheit annoch drey wüste Stellen vorhanden.

XI. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Januar. in Cleve.

Niemand.

XII. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Januar. in Wesel.

Herr Baron von Wind Envoyé Sr. Königl. Majestät von Dennemarck / kommt aus Frankreich / reiset nach Dennemarck / Hr. Cammer-Herr von Quab / Hr. Angelkort Kaufmann aus Dortmund / und drey Herren Bravos aus Amsterdam / logiren in der Traube. Herr Graf von Lamberg Obrist-Lieutenant und Commandant des Hochlöbl. Frobergischen Regiments / Hr. Kriegs-Commissarius Kistler und Hr. Adjutant Wusselhover / alle in Kaiserl. Diensten / kommen von Duisburg / Hr. Capitain von Belling vom Hochlöbl. Prinz Wilhelms Regiment / Hr. Hof-Rath Coey von Essen / und Hr. Brom Kaufmann aus Cranenburg / logiren im Schlüssel.

XIII. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Januar. in Duisburg.

Ihre Excellence der Herr General Klingenstrom kommt von Düsseldorf / reiset nach Münster / Herr Obrister von Hammerstein kommt von Münster / reiset nach Düsseldorf / Ihre Excell. Herr Graf von Schaesberg / Dohm-Probst zu Vaderborn / kommt von Düsseldorf / reiset nach Vaderborn / Herr Dohm-Herr von Niebach / und Hr. von Humpers reisen nach Düsseldorf / Herr Dohm-Herr von Senden / und Hr. Drost von Senden reisen nach Münster / Herr Dohm-Herr von Spies reiset nach Düsseldorf / und Hr. Weyhoom Doctor Medicinæ reiset nach Hannover / logiren im Deutschen Haus bey der Frau Wittibe Heyermanns.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingesegete / vom 10. bis 17. Jan. in Cleve.

Bey der Reformirten Gemeine / niemand.

Bey der Lutherischen Gemeine / Arnold Neumann / mit Rebecca Blum.

Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingesegete / vom 10. bis 17. Januar. in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeine / Daniel Andreas L'onzieme, mit Igst. Maria Margar. Schöls.
Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegete / vom 10. bis 17. Januar. in Duisburg.

Niemand.

XVII. Geträyde-Preis vom 10. bis 17. Januarii.

Der Eßffel Berlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbfen.	
	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.
Cleve	1	5	15	2	14	—	—	—	13	7	10	—	—	—
Wesel	1	10	17	—	17	6	—	—	12	—	12	11	—	—
Embr.	1	4	18	—	16	—	17	9	14	—	11	—	1	9
Duisb.	1	3	17	6	18	—	—	—	12	6	12	—	1	—
Meurs	1	9	14	9	15	8	15	8	10	6	8	10	—	22
Hamm	1	16	23	—	15	—	—	—	—	—	10	—	1	4
Witten	1	4	19	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	6	22	—	17	—	15	—	—	—	12	—	1	2
Düsseld.	1	9	19	—	19	—	20	—	14	—	12	—	1	2
Düren	1	7	19	2	18	7	—	—	—	—	10	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Vennern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.